

Entscheidung NetzDG0772022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind mehrere auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstoßen zwei der beanstandeten Inhalte gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.09.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 27.09.2022 wie folgt einstimmig entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt teilweise (bezogen auf den Beitrag 3 und Beitrag 5) den Tatbestand des § 186 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Die übrigen Inhalte (Beitrag 1, Beitrag 2, Beitrag 4 und Beitrag 6) erfüllen keine in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Straftatbestände und sind somit

nicht rechtswidrig.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind mehrere Beiträge, die auf der Plattform [...] auf dem Nutzerprofil [...] öffentlich für jedermann zugänglich sind.

Die Beiträge sind öffentlich für sämtliche Nutzer auf der Internetplattform [...] unter folgenden URLs abrufbar.

[...] (im Folgenden Beitrag 1 genannt)

[...] (im Folgenden Beitrag 2 genannt)

[...] (im Folgenden Beitrag 3 genannt)

[...] (im Folgenden Beitrag 4 genannt)

[...] (im Folgenden Beitrag 5 genannt)

[...] (im Folgenden Beitrag 6 genannt)

Beschwerdeführer ist ein eingetragener Verein, der nach eigenen Angaben kleine und mittelständische Unternehmen einer bestimmten Branche unterstützt. Der Betreiber des Profils [...] auf der Plattform [...] (nachfolgend: „NUTZER“) hält auf seinem Profil 21 Beiträge für jedermann zum öffentlichen zum Abruf bereit, die ausschließlich aus kritischen Beiträgen über den Beschwerdeführer bestehen.

Der Beitrag 3 enthält u.a. folgenden Text:

„...[Herr F.], der die „XXXX“ leitet, ist ehemaliger Geschäftsführer [des Beschwerdeführers]. Aktuell haben [der Beschwerdeführer] und die „XXXX“ sogar dieselbe Postadresse. Ganz neu ist auch, dass [Herr F.] Geschäftsführer der Firma „YYYY UG* ist. Dies ist eine Firma für ,die ebenfalls unter der Postadresse [des Beschwerdeführers] gelistet ist. Interessant ist auch, dass [Herr F.], der laut eigener Aussage nicht mehr der Präsident [des Beschwerdeführers] ist, erst Anfang Mai auf der Onlinemesse „ZZZZ“ einen Vortrag als Präsident [des Beschwerdeführers] gehalten hat. Auch auf ist er weiterhin als Präsident [des Antragstellers] gelistet. Er zieht in Wirklichkeit bei [dem Beschwerdeführer] weiterhin die Fäden und den Mitgliedern wird etwas vorgetäuscht. Was steckt dahinter? Was plant [der Beschwerdeführer] bzw. [Herr F.]?“

Der Beitrag 5 unter der Überschrift „Pikante Details“ enthält u.a. folgenden Text:

„[Der NUTZER] bot [dem Beschwerdeführer] an, den Verband aufzukaufen und [den Beschwerdeführer] in [den NUTZER] einfließen zu lassen. [Herr F.] forderte 50.000 EUR sowie „eine Eigentumswohnung in der Südsee am Strand“. Das hat er vor Zeugen ausgesagt. [Der NUTZER] hat diese seltsame Idee abgelehnt. Wenn wir aber Thailand oder Vietnam als „Südsee“ definieren, finden wir im Internet sogar Beweise dafür, dass [der Beschwerdeführer] sich dort gerne aufhält. Mit dem Angebot, [den Beschwerdeführer] aufzukaufen, sollte bezweckt werden, dass endlich das den Mitgliedern geboten werden kann, was [der Beschwerdeführer] vorgibt zu sein. Den Hinterhofmachenschaften sollte ein Ende gesetzt werden und die Mitglieder sollten für ihre Beiträge das bekommen, was sie verdient haben. Einen guten Service und eine richtige Betreuung...“

Der Beschwerdeführer meint, hier liege ein Verstoß gegen § 186 StGB vor, ohne jedoch konkret auszuführen welche ehrverletzenden nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen er in den genannten Beiträgen rügt. Er bezieht sich auf eine Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses vom 08.09.2022 (Az. der FSM NetzDG0732022). In dieser Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses

wurde entschieden, dass die Beiträge 3 und 5, die auf einer Website zum Abruf bereitgehalten wurden, zu der ein Link führte, der auf der Plattform [...] für jedermann öffentlich zugänglich war, rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG sind, weil dort nach Ansicht des NetzDG Prüfausschusses ein Verstoß gegen § 186 StGB vorlag.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

1.) Beitrag 3 und Beitrag 5

Die im Sachverhalt dargestellten Äußerungen im Beitrag 3 und Beitrag 5 erfüllen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB. Hier schließt sich der NetzDG-Prüfausschuss der Entscheidung des NetzDG Prüfausschusses vom 08.09.2022 (Az. der FSM NetzDG0732022) vollumfänglich an.

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv, dass der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn diese Tatsache nicht erweislich wahr ist.

Im Beitrag 3 wird behauptet Herr F. wäre nicht nur der Präsident (Vorsitzende) des Beschwerdeführers, sondern wäre auch Geschäftsführer mehrerer Unternehmen, die vom Beschwerdeführer vertreten werden und unter derselben Postadresse ihren Firmensitz haben. Die Geeignetheit zur Verächtlichmachung und Herabwürdigung in der öffentlichen Meinung liegt hier darin, dass dem Beschwerdeführer bezüglich der übrigen Mitglieder vorgeworfen wird, die Vereinsführung würde nur die Interessen der beiden Unternehmen, die ebenfalls vom Vorsitzenden des Beschwerdeführers geleitet werden, vertreten und dadurch völlig einseitig und von Eigeninteressen gesteuert handeln und nicht die Interessen der anderen Mitglieder des Beschwerdeführers vertreten. Dies würde dem Sinn eines Vereins widersprechen in dem sich die Mitglieder mit bestimmten gemeinsamen Interessen zu einem gemeinsamen Handeln zusammengeschlossen haben. Wenn nun jedoch die Führung des Vereins nur einseitig im Eigeninteresse handelt, wird der betroffene Verein in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt.

Im Beitrag 5 wird behauptet, Herr F. hätte als Gegenleistung für eine vom Verein, den er angeblich als Vorsitzender bzw. Präsident vertritt, zu erbringende Leistung nicht nur eine Zahlung von 50.000,00 Euro, sondern auch „eine Eigentumswohnung in der Südsee am Strand“ verlangt.

Diese Aussage ist objektiv so auszulegen, dass der unbefangene Nutzer sie so versteht, dass die Eigentumswohnung in der Südsee am Strand nicht dem von Herrn F. vertretenen Verein gewährt wird, sondern dem Beschwerdeführer selbst. Damit wird im Beitrag 5 behauptet, der Beschwerdeführer habe für eine Leistung des von ihm vertretenen Vereins vom

Leistungsempfänger als Gegenleistung eine an ihn persönlich zu erbringende Leistung, nämlich die Übereignung einer Eigentumswohnung in der Südsee am Strand, verlangt. Mit der Entgegennahme einer solchen Leistung würde Herr F. eine Untreue zulasten des von ihm vertretenden Vereins begehen und damit eine Straftat gemäß § 266 StGB begehen. Die bloße Aufforderung, als Gegenleistung für Leistungen aus dem Vereinsvermögen eine Leistung zugunsten seines Privatvermögens zu erbringen, wäre ohne Erhalt der Leistung als bloßer Versuch nicht als Untreue strafbar. Sie könnte als Angestelltenbestechlichkeit gemäß § 299 Abs. 1 StGB anzusehen sein, soweit es sich beim Beschwerdeführer um ein Unternehmen im Sinne von § 299 StGB handelt, was zumindest nach den Ausführungen in sämtlichen geprüften Beiträgen des „Nutzers“ über den Beschwerdeführer naheliegt.

Selbst wenn das behauptete Verhalten des Herrn F. nicht als strafbar anzusehen wäre, ist die Behauptung, ein anderer habe als Vereinsorgan für eine Leistung des Vereins als Gegenleistung eine Leistung an sich persönlich mit dem Wert einer Eigentumswohnung verlangt, eine Tatsachenbehauptung, welche geeignet ist, sowohl die handelnde Person, als auch den von dieser Person vertretenden Verein, hier den Beschwerdeführer, verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Eine solche Aussage ist nur zulässig, wenn die Tatsache erweislich wahr ist. Für einen solchen Nachweis liegen, wie bereits der NetzDG-Prüfausschuss vom 08.09.2022 (Az. der FSM NetzDG0732022) für die Entscheidungsfindung keine Unterlagen oder Beweismittel vor. Allein die neben der Aussage aufgestellte Behauptung „Das hat er vor Zeugen ausgesagt“ genügt nicht zum Nachweis der behaupteten ehrverletzenden Tatsache.

Derjenige, der eine ehrverletzende Tatsachenbehauptung aufstellt, muss grundsätzlich die Wahrheit dieser Ehrverletzung darlegen und beweisen und nicht der Geschädigte. Im Rahmen des § 186 StGB ist es ja sogar so, dass aus dem Umstand, dass der Täter die Kenntnis von der Tatsache aus gewöhnlich oder nach seiner Ansicht zuverlässiger Quelle erlangt hat, keine Rechtfertigung folgt – auch nicht aus der Gutgläubigkeit des Täters. Werden also ehrverletzende Tatsachenbehauptungen verbreitet, muss vom Verbreiter durch Beweise belegt werden, dass diese Tatsachenbehauptung erweislich wahr ist. Daher sind auch hier die Beiträge (Beitrag 3 und Beitrag 5), die eine Tatsachenbehauptung enthalten, die zur Ehrverletzung geeignet ist, solange als rechtswidrig einzustufen und zu entfernen, bis der Äußernde den Beweis der Wahrheit der jeweiligen Tatsachenbehauptung erbracht hat.

Bei der Prüfung des Inhalts, gegen den eine NetzDG-Beschwerde erhoben wurde, ist der zuständige NetzDG-Prüfungsausschuss an die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen gebunden, die sich aus dem zu prüfenden Inhalt und der Beschwerde ergeben, soweit nicht ergänzender Vortrag des von der Entscheidung betroffenen Nutzers bei der FSM im Rahmen einer NetzDG-Beschwerde eingereicht wird. Das Gegenvorstellungsverfahren des § 3b NetzDG mit den darin vorgesehenen Kontaktaufnahmemöglichkeiten und -pflichten steht dem NetzDG-Prüfungsausschuss nicht zur Verfügung.

2.) Beitrag 1, Beitrag 2, Beitrag 4 und Beitrag 6

Der Inhalt der übrigen Beiträge (Beitrag 1, Beitrag 2, Beitrag 4 und Beitrag 6) ist nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses nicht rechtswidrig. Hier hat der Beschwerdeführer nicht konkret benannt, welche Aussagen in den jeweils längeren Textbeiträgen eine Tatsachenbehauptung über den Beschwerdeführer enthält, die geeignet zur Ehrverletzung und nicht erweislich wahr ist.

Die übrigen Beiträge (Beitrag 1, Beitrag 2, Beitrag 4 und Beitrag 6) sind zwar sehr kritisch formuliert, aber hier wird im Text auch sehr viel mit Fragen und dem Konjunktiv gearbeitet, so dass der NetzDG-Prüfausschuss ohne nähere Angaben des Beschwerdeführers keine nicht erweislich wahren und ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen erkennen kann. Die Beiträge wirken sehr kritisch gegenüber dem Beschwerdeführer, jedoch unterfallen auch kritische Äußerungen dem grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit aus Art.5 GG.

Eine Meinung umfasst dabei Werturteile und Tatsachenbehauptungen jeder Art, ganz gleich auf welchen Gegenstand sie sich beziehen und welchen Inhalt sie haben. Ein Werturteil ist dabei anzunehmen, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, sofern die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung einer Sache der persönlichen Überzeugung bleibt. Auf den Inhalt oder Wert des betreffenden Werturteils kommt es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 266ff.) nicht an: Grundrechtsschutz bestehe grundsätzlich „unabhängig davon, ob die Äußerung rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten wird [...]“

Im Gesamtkontext wirken die übrigen Beiträge so, dass der Nutzer hier seine persönliche sehr kritische Überzeugung über den Beschwerdeführer äußert. Der NetzDG-Prüfausschuss hat dabei, nach den obigen Ausführungen, nicht zu entscheiden, ob die Äußerungen begründet oder grundlos sind und wie die Äußerung von anderen bewertet wird. Die Äußerungen haben auch allesamt einen Bezug zu dem bestehenden Werturteil des Nutzers über den Beschwerdeführer.

Grundsätzlich hält es der NetzDG-Prüfausschuss für problematisch, in einem einseitigen Verfahren darüber zu befinden, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung handelt, die nicht erweislich wahr ist. Dem Nutzer ist ja hier jegliche Gelegenheit abgeschnitten, seine Behauptungen zu untermauern. In einem solchen Fall kann es nicht ausreichen, wenn der Beschwerdeführer einfach pauschal behauptet, die von ihm nicht gewünschten Inhalte würden gegen § 186 StGB verstoßen, ohne genauer darzulegen, welche ehrverletzenden Tatsachenbehauptungen, die nicht erweislich wahr wären, genau gerügt werden. Es kann nicht Aufgabe des NetzDG-Prüfausschusses sein, bei langen sich kritisch mit einem bestimmten Thema auseinandersetzenden Texten Tatsachenbehauptungen herauszusuchen, die zur Ehrverletzung des Beschwerdeführers geeignet und nicht erweislich wahr sind und gerade nicht mehr als kritische und von der Meinungsfreiheit geschützte Äußerung angesehen werden können.

Hinsichtlich des als rechtswidrig eingestuften Inhalts (Beitrag 3 und Beitrag 5) hat der NetzDG-Prüfausschuss die hierzu bereits getroffene Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses vom 08.09.2022 (Az. der FSM NetzDG0732022) seiner Entscheidung ergänzend zu Grunde gelegt, weil die Informationen aus diesem Verfahren bekannt waren und vom Beschwerdeführer auch in seiner Beschwerde benannt wurden.

Das NetzDG Beschwerdeverfahren ist ein einseitiges Beschwerdeverfahren und der persönliche Ehrenschatz muss hier mit größerer Zurückhaltung gegen die Meinungsfreiheit abgewogen werden, als dies bei zivilrechtlichen Unterlassungsansprüchen des Betroffenen der Fall wäre, wo beide Seiten substantiiert zu ihrer Ansicht vortragen können. Das Gericht kann dann auch konkret die Tatbestandsvoraussetzungen des § 186 StGB prüfen, insbesondere die Nichterweislichkeit der Wahrheit von Tatsachenbehauptungen.

Weitere Straftatbestände kamen hier nicht in Betracht.